

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 3/2008 betreffend
Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren**

(vom 30. März 2010)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 28. April 2008 folgende von Kantonsrat Martin Naef und Kantonsrätin Andrea Sprecher, Zürich, am 7. Januar 2008 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, gesetzliche Grundlagen zur praktischen Umsetzung des Beschleunigungsgebots im Jugendstrafverfahren auszuarbeiten und dem Kantonsrat vorzulegen. Insbesondere sind Richtzeiten für die angemessene durchschnittliche Dauer von Jugendstrafverfahren auszuarbeiten. Die Einhaltung der Richtzeiten im Jugendstrafverfahren ist periodisch über die Gesamtzahl der im Kanton Zürich abgeschlossenen Verfahren zu überprüfen. Sofern eine nachhaltige Überschreitung der durchschnittlichen Verfahrensdauer festgestellt wird, sind die entsprechenden personellen und organisatorischen Massnahmen zu ergreifen resp. dem Kantonsrat vorzuschlagen, die notwendig sind, um die durchschnittliche Verfahrensdauer ohne Einbusse der Verfahrensqualität nachhaltig unter die Richtdauer zu senken.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

A. Ausgangslage und Ziele des Postulats

1. Dem Grundsatz der Verfahrensbeschleunigung kommt im Strafverfahren besondere Bedeutung zu. Die beschuldigte Person hat Anspruch darauf, die Geschädigten und weitere Verfahrensbeteiligte zumindest ein Interesse daran, dass die erhobenen Deliktswürfe ohne Verzug geklärt und allenfalls gerichtlich beurteilt werden. Im Bereich des Jugendstrafverfahrens hält § 368 Abs. 1 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich (StPO ZH; LS 321) ausdrücklich fest, dass Verfah-

ren gegen Jugendliche und junge Erwachsene mit Beschleunigung zu führen sind.

2. Der vorliegende Vorstoss zielt darauf ab, dem Beschleunigungsgebot konkrete Form zu verleihen und zu gewährleisten, dass Massnahmen ergriffen werden, wenn die durchschnittliche Verfahrensdauer über eine gewisse Zeit ein bestimmtes Mass überschritten hat. Vorgeschlagen wird die Festlegung von Richtzeiten für die verschiedenen Phasen des Jugendstrafverfahrens mit dem Ziel, die durchschnittliche Verfahrensdauer unter die Richtzeit zu senken.

B. Ergriffene Massnahmen zur Beschleunigung der Jugendstrafverfahren

1. Die Zürcher Organe der Jugendstrafrechtspflege streben die Verkürzung der durchschnittlichen Dauer der Jugendstrafverfahren durch die folgenden im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2010–2013 festgehaltenen Vorgaben an:

Indikatoren	Art	R08	B09	P 10	P 11	P 12	P 13
Leistungen							
L14 Pendenzen pro Jugendanwalt/-anwältin; (A1)	max.	89	<105	<90	<90	<90	<90
L15 Durchschnittliches Pendenzenalter in Tagen; (A1)	max.	195	<180	<160	<150	<120	<120
L16 Anteil der Pendenzen >750 Tage (bis 09); (A1)	P	3%	0%	–	–	–	–
L17 Anteil der Pendenzen >365 Tage (ab 10); (A1)	max.	–	–	<10%	<10%	<10%	<10%
Wirtschaftlichkeit							
B1 Durchschnittliche Untersuchungsdauer (in Tagen); (A1)	P	181	<130	<130	<120	<120	<120
B2 Anteil der innert 180 Tagen abgeschlossenen Untersuchungen; (A1)	P	66%	>75%	>75%	>80%	>80%	>80%

2. 2008 konnten 66% und 2009 71% aller Jugendstrafverfahren innert sechs Monaten abgeschlossen werden. Das durchschnittliche Pendenzenalter soll von 195 Tagen im 2008 bis auf 120 Tage im 2012 gesenkt werden. 2009 betrug das durchschnittliche Pendenzenalter 162 Tage, womit der obgenannte Indikator L15 von <180 Tagen eingehalten werden konnte.

2007/2008 erhöhte der Regierungsrat den Stellenplan der Jugendstrafrechtspflege um 14,6 Stellen, was zu einer spürbaren Entlastung bei

den Jugendanwaltschaften führte. Trotz hoher Fallbelastung ist es in den letzten Jahren gelungen, die überjährigen Pendenzen weitgehend abzubauen. Die Jugendanwaltschaften sind von der Jugendstaatsanwaltschaft angehalten, künftig alle Verfahren grundsätzlich innerhalb eines Jahres abzuschliessen. Eine zusätzliche Verfahrensbeschleunigung bei gleichbleibender Qualität der Arbeit ist ohne Aufstockung der personellen und finanziellen Mittel kaum möglich.

Es ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Jugendstrafverfahren insbesondere dann länger dauern, wenn eine Begutachtung (Art. 9 Abs. 1 Jugendstrafgesetz, JStG; SR 311.1) oder eine Heimeinweisung erforderlich ist und die persönlichen Verhältnisse der oder des Jugendlichen besonders gründlich abgeklärt werden müssen. Eine längere Verfahrensdauer bedeutet nicht, dass in dieser Zeit keine Untersuchungshandlungen getätigt wurden. So werden in laufenden Jugendstrafverfahren gestützt auf Art. 5 JStG oft Schutzmassnahmen bereits vorsorglich angeordnet. 2008 ordneten die Jugendanwaltschaften des Kantons Zürich insgesamt 201 und 2009 insgesamt 204 Unterbringungen (Einweisung in eine stationäre Erziehungseinrichtung, Art. 15 JStG) vorsorglich an. Die vorsorgliche Anordnung einer Schutzmassnahme erlaubt es den Strafverfolgungsbehörden, auf ein delinquentes Verhalten rasch zu reagieren und damit dem zentralen Anliegen in der Jugendstrafverfolgung nachzukommen.

Die Verfahrensdauer hängt ferner auch massgeblich von der Ausübung der Mitwirkungsrechte der Verfahrensbeteiligten und ihrer Rechtsvertreterinnen und -vertreter ab, wenn diese mit Anträgen auf zusätzliche Abklärungen eine Ausweitung der Verfahren verursachen.

3. Besondere Richtzeiten für die verschiedenen Phasen bzw. Arten der Jugendstrafverfahren wären zwar grundsätzlich möglich, aufgrund des erhöhten Kontrollaufwandes und insbesondere der unterschiedlichen Verhältnisse im Einzelfall allerdings nicht sinnvoll. Das Jugendstrafverfahren ist – im Gegensatz zum tatbezogenen Erwachsenenstrafrecht – ein individualisierendes, täterbezogenes Strafrecht. Im Jugendstrafverfahren soll die Tat Anlass sein, sich mit dem Jugendlichen und seinen Lebensverhältnissen zu befassen und zu prüfen, was er zu seiner Entwicklung und Sozialisation braucht. Art. 2 JStG formuliert das folgendermassen: «Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen. Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie seiner Entwicklung und Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.» Damit kann sich in einem Strafverfahren gegen einen Jugendlichen, dem ein weniger schweres Delikt vorgeworfen wird, z. B. eine länger dauernde Abklärung der persönlichen Verhältnisse als notwendig erweisen, was sich auf die Verfahrensdauer auswirkt. Andererseits

kann das Verfahren gegen einen anderen Jugendlichen mit einem schweren Delikt, bei dem jedoch von Anfang an klar ist, welcher Schutzmassnahme er bedarf, schneller abgeschlossen werden.

C. Neues Bundesrecht

1. Voraussichtlich auf den 1. Januar 2011 werden die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO CH; BBl 2007 6977) und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; BBl 2009 1993) in Kraft gesetzt, welche die 26 kantonalen Strafprozessordnungen und den Bundesstrafprozess ablösen werden. Damit werden Straftaten in der Schweiz künftig nicht nur einheitlich im Strafgesetzbuch umschrieben, sondern auch nach den gleichen prozessualen Regeln verfolgt und beurteilt. Die Aufhebung der Rechtszersplitterung dient der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit und ermöglicht eine wirksamere Bekämpfung der Kriminalität.

2. Auch wenn die JStPO keine Sondernorm in Bezug auf das Beschleunigungsgebot enthält und vielmehr auf das für alle Strafverfahren geltende allgemeine Beschleunigungsgebot verweist (Art. 3 Abs. 1 JStPO in Verbindung mit Art. 5 StPO CH), gehört die Verkürzung der Jugendstrafverfahren zu einem wichtigen Anliegen, das mit der Vereinheitlichung der Strafverfahren auf Bundesebene bezweckt wird. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat die Verkürzung der Dauer von Jugendstrafverfahren als mittelfristiges Ziel erklärt und als Massnahme vorgesehen, dass das Bundesamt für Justiz in Zusammenarbeit mit Projektpartnern darauf hin arbeiten sollte, die Verfahrensdauer zu senken. Diese Wirkung soll namentlich mit verschiedenen Regelungen der JStPO erzielt werden: grundsätzliche Zuständigkeit der Behörden am gewöhnlichen Aufenthaltsort (Art. 10 JStPO), Mitwirkungspflicht aller Behörden bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse (Art. 31 JStPO), weitgehende Zulässigkeit des Strafbefehlsverfahrens (Art. 32 JStPO) u. a. m. (Bericht des EJPD vom 11. April 2008, S. 5, 7 und 49; www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/kriminalitaet/jugendgewalt.html).

3. Wie sich das neue Bundesrecht nun tatsächlich auf die Dauer der Jugendstrafverfahren im Kanton Zürich auswirken wird, kann heute nicht abschliessend beurteilt werden.

D. Antrag

Die im vorliegenden Vorstoss angesprochene Problematik ist erkannt. Mit den bereits getroffenen Massnahmen wird dem strafprozessual verankerten Beschleunigungsgebot genügend Rechnung getragen. Damit ist das Anliegen des Postulats im Wesentlichen erfüllt. Sollte die Umsetzung der JStPO zu längeren Verfahrensdauern führen, sind zu gegebener Zeit entsprechende Massnahmen zu prüfen. Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 3/2008 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Aeppli

Der Staatsschreiber:
Husi